**Verordnung über die Bildung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Arnsberg**

Gem. § 84 Abs. 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV.NRW.S.102) in der z.Zt. gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

Im Regierungsbezirk Arnsberg werden Bezirksfachklassen an Berufskollegs nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung gebildet.

 § 2

Änderungen und Ergänzungen, die sich durch die Rechtsverordnung des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben, sind darüber hinaus zu beachten.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28.06.2022 außer Kraft.

Arnsberg, den 3. Juli 2023 Der Regierungspräsident

-48.2.3-BFK- gez. Heinrich Böckelühr